



Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Bad Düben am 1. März 2015

Beginn: 18.30 Uhr
Ort: Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Düben

öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Empfehlung zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Neubau von 40 Vorstellbalkons (8 Balkontürme)“, Brunnenstraße 18 A–18 D, Flur 5, Flurstück 275/22 in Bad Düben
4. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Änderung Raumzuschnitt im Haus B (Erdgeschoss) des Reha-Zentrums“, Gustav-Adolf-Straße 13, Flur 5, Flurstück 1/4 in Bad Düben
5. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung im Reha-Zentrum: Haus 4 (ehem. Moorbad)“, Flur 5, Flurstück 1/4 in Bad Düben

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 2. Februar 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/16

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid „Errichtung eines Wohnhauses im Bungalowstil und einer Garage/Carport“, Wittenberger Straße 34, Flur 4, Flurstück 10/82 in Bad Düben

Beschluss-Nr. 02/16

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung eines Lager-, Bearbeitungs- und Montageplatzes für Holzbauteile“, Körbitzweg 2, Flur 11, Flurstück 125/18 in Bad Düben

Beschluss-Nr. 03/16

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Nutzungsänderung der Gewerbeimmobilie zum Firmensitz (Büro und Lager) einer Heizungs- und Sanitärfirma“, Brunnenstraße 13 A, Flur 5, Flurstück 275/55 und 275/62 in Bad Düben

Beschluss-Nr. 04/16

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses (27 WE) für altersgerechtes Wohnen“, Grünstraße, Flur 11, Flurstück 99/9 in Bad Düben

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Düben (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146.), die zuletzt durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. April 2015 (SächsGVBl. S. 149, 358) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542, das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 BGBl. S. 1474 geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Düben am 11. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem gesamten Gemeindegebiet der Stadt Bad Düben werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
2. Bäume mit einem Stammumfang von 20 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt,

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Düben

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

3. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,
 4. Sträucher von mindestens 1,50 Metern Höhe über dem Erdboden,
 5. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 5 Meter Länge,
 6. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,
 7. Obstbaumalleen an öffentlichen Straßen,
 8. Alleén und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
 4. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleén und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO). Geschützt nach BNatSchG sind alle Gehölze, die dem Schutz der wild lebenden Tiere oder deren Lebensstätten entsprechend § 44 BNatSchG dienen können. Außerdem trifft für alle Gehölze im Geltungsbereich der Satzung, bis auf die zu gewerblichen Zwecken in Baumschulen und Gärtnereien herangezogenen Gehölze, das generelle Rodungsverbot im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September gemäß § 39(5) Nr. 2 BNatSchG zu.
3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächswaldG)
4. Gehölze an Bundes- und Staatsstraßen, Gleisanlagen der Eisenbahn sowie auf Flugplätzen und an oberirdischen Gewässern einschließlich Gewässerrandstreifen und wasserwirtschaftlichen Anlagen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
5. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleén und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden.

6. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleén und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 7. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von 1 Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleén und einseitige Baumreihen),
 8. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleén und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 9. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken, soweit sie nicht vom Schutz des BNatSchG oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden;
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artengerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 Verbote

- (1) Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres gilt ein generelles Verbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zur Fällung oder zum auf Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölze.
- (2) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (3) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren

- mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. näher als 5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,

§ 5 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn:
 1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.
 - (2) Die Stadt kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme nach § 45, Abs. 7 Satz 4 BNatSchG nicht erhalten hat.
- Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. –

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen

- a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Des Weiteren soll der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zur Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 8 bleibt unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Stadt nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 oder
 - c) entsprechend § 6 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Stadt die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf dem Grundstück der Stadt anordnen. Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst

die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Stadt am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.

- (4) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahme genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (5) Die Stadt kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn dieser Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von zwei Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von einem Jahr beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung zur verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 11 unberührt.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme genehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme genehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Stadt entscheidet über die Anträge nach Abs. 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Abs. 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angaben von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Bad Dübener vor Ablauf der Drei-Wochen-Frist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Stadt hat die Ausnahme genehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2

BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 10 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 Abs. 3 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Dübener erhoben.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen. Ordnungswidrig, im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Boden im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 näher als 4 Meter von der Stammbasis
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich tätig ist.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahme genehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49, Abs. 1 Nr. 1, SächsNatG handelt des Weiteren, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

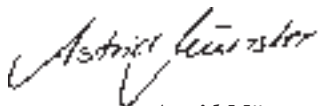
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf der Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5, Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt gemäß § 11 auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft

Gleichzeitig verliert die „Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile sowie zum Schutz des Baum- und Grünbestandes der Stadt Bad Dübener Heide und den dazu gehörigen Ortsteilen“ vom 19. August 2011 ihre Gültigkeit.

Bad Dübener Heide, den 12. Februar 2016


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Dübener Heide

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Für beseitigte oder zerstörte Gehölze wird folgende Ersatzpflanzung angeordnet:

Stammumfang bei Bestand

30 – 50 cm > 50 – 100 cm > 100 – 150 cm > 150 – 220 cm > 220 cm

Anzahl und Klasse des Ersatzes

3 x A 3 x B 3 x C 3 x D 3 x E

Pflanzklasse zu verwendende Pflanzengröße

A Heister bis zu 3 Meter Höhe oder eine 10 Meter lange Hecke aus einheimischen Gehölzen mittlerer Baumschulqualität

- | | |
|---|---|
| B | Hochstamm, Stammumfang 8 – 14 cm, oder eine 20 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen mittlerer Baumschulqualität |
| C | Hochstamm, Stammumfang 14 – 20 cm aus einheimischen Gehölzen |
| D | Hochstamm, Stammumfang 20 – 30 cm |
| E | Solitär, Stammumfang 30 – 50 cm |

Bei abgestorbenem Gehölzbestand kann auf eine Ersatzpflanzung verzichtet werden. Weist ein Gehölz Merkmale auf, die es bereits als abgängig erkennen lassen, wird über die Ersatzpflanzung individuell entschieden. Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.



**Zweckverband Abwassergruppe
Dübener Heide, Bad Dübener Heide
Landkreis Nordsachsen**

Satzung zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2016

Auf Grund von §§ 58 ff SächsKomZG i.d.F.d.Bekanntmachung vom 3. März 2014 (Sächs-GVB.L.S.196) i.V. mit §§ 95a SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBL.S. 196), zuletzt geändert durch Art.18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBL.S. 349) hat die Verbandsversammlung des ZAWDH am 14. Dezember 2015 folgende **Satzung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016** beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit den	
Erträgen von	2.678.719 Euro
Aufwendungen von	2.718.510 Euro
voraussichtlicher Jahresverlust	./ 39.791 Euro

2. im Liquiditätsplan mit den Mittelzu- und Mittelabfluss aus	
laufender Geschäftstätigkeit	658.000 Euro
der Investitionstätigkeit	./ 1.909.000 Euro
der Finanzierungstätigkeit	1.470.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für 2016 beträgt 1.909.000 Euro und kann in Anspruch genommen werden.

§ 3

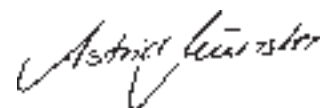
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 543.700 Euro.

§ 4

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Umlage zur Finanzierung des Aufwandes für die Straßenentwässerung

a) im laufenden Betrieb	106.000 Euro
b) für Investitionen	127.700 Euro

Bad Dübener Heide, den 9. Februar 2016


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Das Landratsamt Nordsachsen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 4. Februar 2016 diese Satzung bestätigt. Gleichzeitig wurde die vorgesehene Kreditaufnahme genehmigt. Die obige Satzung wird hiermit gem. § 4 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass gem. § 76 Abs. 3 SächsGemO der Wirtschaftsplan 2016 in der Zeit vom Donnerstag, den 18. Februar bis Freitag, den 26. Februar 2016 je einschließlich während der üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Verbandes, Altenhof 10 (Kläranlage) in Bad Dübener öffentlich ausliegt.

Bad Dübener, den 9. Februar 2016

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information der Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH – ASG mbH

Wertstoffhof Bad Dübener

Der Wertstoffhof Bad Dübener ist in der Zeit vom 23. bis 27. Februar wegen Umbauarbeiten geschlossen – unter der Voraussetzung, dass die

Witterungsbedingungen die notwendigen Baumaßnahmen zulassen. Als Ausweichmöglichkeit können Sie ggf. den Wertstoffhof in Spröda nutzen.

Ab März bis zum Oktober gelten die folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 17.00 Uhr
Samstag	09.00 – 12.00 Uhr



Aktuelle Kurse und Veranstaltungen in Bad Dübener:

Geschäftsstelle Bad Dübener; Paradeplatz 1, 04849 Bad Dübener, Tel.: 034243/690037, Fax: 03423/700442961 = Thomas Liegau – Pädagogischer Mitarbeiter

- 12.02.** EFBD60801 Ferienkurs: Mathematik Klasse 9 und 10
Prüfungsvorbereitung
- 23.02.** EFBD30102 Yoga – ein Weg zu mehr Ruhe und Gelassenheit
- 25.02.** EFBD20902 Standardtänze Einsteiger
- 29.02.** EFBD40605 Englisch Anfänger
- 29.02.** EFBD20601 Töpfern
- 29.02.** EFBD40803 Französisch (einfache Vorkenntnisse)
- 01.03.** EFBD40902 Italienisch für die Reise
- 02.03.** EFBD20001 Fotografieren für Einsteiger

Weitere Informationen sowie Anmeldungen auch unter: www.vhs-nordsachsen.de

VERANSTALTUNGSPLAN BAD DÜBENER MÄRZ

05.03. 10.00 – 15.00	Mühle geöffnet , frisches Brot aus dem Steinbackofen, Klettern mit Ingo, Obermühle	20.03. 09.00 10.00 – 12.00	Stadtführung , Treff: Haupteingang Reha Zentrum Tausch von Briefmarken und Ansichtskarten , Heimatverein Bad Dübener, Gaststätte „Hammermühle“
06.03. 09.00 15.00	Stadtführung , Treff: Haupteingang Reha Zentrum Ausstellungseröffnung „Fotopirsch im Goitzschewald – Die Naturfotografie von Klaus Deubel“, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener „Musenküsse“ , im Vortragsraum Reha Zentrum	19.00	Deutsche Schlager und stimmungsvolle Musik , im Vortragsraum Reha Zentrum
11.03. 19.00	Fotosonderausstellungseröffnung „Der Kranich“ von Knut Fischer, NaturparkHaus	26.03. 10.00 ab 18.00	Kleiner Heide-Kräuter- und Pflanzenmarkt , NaturparkHaus Frühlingsfeuer im Hof , Obermühle Osterfeuer , Festplatz Kleingartenverein „Am Schwarzbach“ e.V.
19.00	„Eine Reise mit Banjo und Gitarre nach Amerika“ , im Vortragsraum Reha Zentrum	30.03. 19.00	„Kampf der Geschlechter“ , Magdeburg Theater, im Vortragsraum Reha Zentrum
12.03. 09.00 19.00	Wanderung „Auf den Spuren des Alaun“, Treff: Haupteingang Reha Zentrum Abendsingen zur Passion , Markus Grun (Orgel, Leipzig), Kurrende, Katholische Kirche	31.03. 19.30	Fermate – Innehalten zum Monatsende „Von Swing bis Klassik: Musik für Flöte und Gitarre mit dem Duo Acoustic Colours“, Eintritt: 6 € an der Abendkasse, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai
19.03. 09.00 19.00	Wanderung „Auf den Spuren des Alaun“, Treff: Haupteingang Reha Zentrum Volleyball-Regionalliga : SV Bad Dübener – VSV Oelsnitz, Sporthalle Bundespolizei	KVV	Komödie „Sei lieb zu meiner Frau“ So., 21. Februar „Johann Strauß Gala“ So., 3. April jeweils im HEIDE SPA
19.00	Frühlingsfest , Heimatverein Bad Dübener, Hotel „National“		

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!